



Amt der Wiener Landesregierung
MA 22 | Dresdner Straße 45
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
wien.gv.at

MA22 – 490522-2026-14

Wien, 22.07.2026

Wien 11., 11. Haidequerstraße 6

WIEN ENERGIE GmbH

Werk Simmeringer Haide

Änderung der Abfallbehandlungsanlage

gemäß § 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

I. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Antrag der WIEN ENERGIE GmbH auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung der folgenden Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Wien 11., 11. Haidequerstraße 6:

Es soll eine Anlage zur Erforschung der CO₂-Abscheidung aus einem Teilstrom des Rauchgases aus dem WSO4-Kamin unter Einsatz unterschiedlicher alkalischer Absorptionsmittel errichtet werden (directCCE-Absorption). Die Absorptionseinheit befindet sich in einem Container westlich neben dem WSO 4. Der Container ist mit einer Wanne für den Leckagefall ausgestattet, das Dach ist über eine Treppe begehbar. Die Nebenaggregate (Industriekühler, Ventilatoren, IBC-Container zur Medienversorgung, etc.) stehen im Freien. Anfallendes Rauchgaskondensat und Abwasser aus dem Wäscher der Nachreinigung werden der werkseigenen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt, gebrauchtes Absorptionsmittel der Verbrennung. Der Betrieb erfolgt in einzelnen, mehrwöchigen Kampagnen, wobei jeweils ein Absorptionsmittel untersucht wird.

Zur Behandlung dieses Antrags wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: **Wien 20., Dresdner Straße 45, 1. Stock, Sitzungszimmer 1.16**

Zeit: **Montag, 31. August 2026, 13.00 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine

juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. Rechtsanwalt*Rechtsanwältin, Notar*in, Wirtschaftstreuhänder*in oder Ziviltechniker*in, handelt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürger*innenkarte nachweist,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder uns bekannte Funktionär*innen von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Nachbar*innen haben im vereinfachten Verfahren nur hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 37 Abs. 3 AWG 2002) vorliegen, Parteistellung.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, sowie §§ 37 Abs. 3 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung.

II. BEKANNTGABE DER AUFLAGE EINES ANTRAGES

Der **Antrag** mit den Plänen und den sonstigen Einreichunterlagen liegt beim Landeshauptmann von Wien

ab 31. Juli 2026 bis einschließlich 28. August 2026

zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Sie können in die Pläne und sonstigen **Einreichunterlagen** beim Landeshauptmann von Wien (nach telefonischer **Terminvereinbarung** +43 1 4000 73610) Einsicht nehmen:

<u>Ort der Einsichtnahme:</u> Stadt Wien - Umweltschutz, Wien 20., Dresdner Straße 45	<u>Stock/Zimmernummer:</u> 3. Stock, Zimmer 3.22	<u>Zeit:</u> Mo bis Do 8 ⁰⁰ bis 15 ⁰⁰ Uhr Fr 8 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr
---	---	---

Nachbar*innen können sich innerhalb dieser Auflagefrist zum geplanten Projekt äußern. Auf die eingelangten Äußerungen hat die Behörde bei der Genehmigung Bedacht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen: §§ 37 Abs. 3 und 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann

(elektronisch gefertigt)

Mag. Dorothea Hafner
Telefon +43 1 4000 73668